

**48. Kann der Gläubiger, dessen Antrag auf Verhängung von Zwangsmaßnahmen zur Erzwingung einer Rechnungslegung vom Vollstreckungsgericht abgewiesen worden ist, auf Feststellung klagen, der Schuldner habe seine Pflicht zur Rechnungslegung bisher nicht erfüllt, oder steht dem die Rechtskraft der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts entgegen?**

**RPO. §§ 256, 322, 888. ROb. § 259.**

**VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Oktober 1941 i. S. Fr. (Bekl.) w. B. (Gl.). VII 42/41.**

**I. Landgericht Hamburg.**

**II. Oberlandesgericht daselbst.**

Die Parteien schlossen am 19. Oktober 1938 einen gerichtlichen Vergleich, worin sich der Beklagte verpflichtete, dem Kläger über seine Grundstücksverwaltung für die Zeit vom 30. November 1938 bis zum

31. Dezember 1938 Rechnung zu legen. Der Beklagte gab mit Schreiben vom 6. Januar 1939 eine als Abrechnung bezeichnete Aufstellung. Darin bezog er sich auch auf eine für Dezember erteilte „Abrechnung der Grundstücksliste per 31. Dezember 1938“.

Der Kläger, der diese Abrechnung nicht als Erfüllung der Vergleichsverpflichtung anerkannte, betrieb zunächst das Zwangsverfahren nach § 888 ZPO. gegen den Beklagten. Das Landgericht Hamburg drohte durch Beschluß vom 27. März 1939 dem Beklagten für den Fall, daß er die nach dem Vergleich geschuldete Abrechnung nicht bis zum 22. April 1939 erteilte, eine Geldstrafe von 1000 RM. an. Der Beklagte gab darauf dem Kläger unter dem 19. April 1939 weitere Abrechnungen. Da der Kläger auch diese nicht als Erfüllung der Vergleichsverpflichtung ansah, beantragte er beim Landgericht, die angeordnete Geldstrafe festzusetzen und dem Beklagten erneut eine Geld- oder Haftstrafe zur Erteilung der geschuldeten Abrechnung anzubrohen. Den ersten Antrag lehnte das Landgericht durch Beschluß vom 8. August 1939 ab; den zweiten Antrag erklärte es durch Beschluß vom 21. Oktober 1939 mit Rücksicht auf den Beschluß vom 8. August 1939 für erledigt. Die sofortigen Beschwerden des Klägers gegen diese Beschlüsse wies das Oberlandesgericht am 10. November 1939 mit der Begründung zurück, daß der Beklagte eine Abrechnung erteilt habe und deshalb für das Verfahren nach § 888 ZPO. kein Raum sei, möge der Kläger auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung im einzelnen bemängeln.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger beantragt, festzustellen, daß der Beklagte durch die bisher von ihm vorgelegten Abrechnungen seiner Verpflichtung aus dem Vergleich noch nicht nachgekommen sei, über seine Grundstücksverwaltung eine Abrechnung für den 30. November 1938 „in der Form einer Schlussbilanz“ zu erteilen, „in welcher alle Aktiven und Passiven, die am 30. November 1938 vorhanden waren, im einzelnen genau bezeichnet sind“, und daß er daher nach wie vor verpflichtet sei, diese Abrechnung zu erteilen. Hilfsweise geht der Klageantrag dahin, den Beklagten zur Leistung des Offenbarungseides darüber zu verurteilen, daß er in seinen bisherigen Abrechnungen nach bestem Wissen die Einnahmen und den Bestand der Grundstücksliste, die er während seiner Verwaltungszeit geführt habe, so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Der Kläger begründet diese Klage damit, Landgericht und Oberlandesgericht hätten in ihren Beschlüssen nach § 888 ZPO. unberücksichtigt gelassen, daß der Beklagte bisher eine vollständige Abrechnung über seine Grundstücksverwaltung zum 30. November 1938, wozu er nach dem Vergleich verpflichtet sei, nicht erteilt habe; ihm sei aber wegen der Rechtskraft der Beschlüsse verwehrt, einen neuen Antrag aus § 888 ZPO. zu stellen. Er hat im einzelnen Ausführungen darüber gemacht, in welchen Punkten die bisherigen Abrechnungen ungenügend seien. Der Beklagte hat Klageabweisung, hilfsweise Aussetzung des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Erledigung zweier näher bezeichneter Prozesse beantragt. Die Feststellungsklage sei unzulässig, weil der Kläger auf Leistung klagen könne und in jenen Prozessen bereits darauf geklagt habe, so daß auch Rechtshängigkeit gegeben sei. Der Kläger könne auch nicht auf dem Wege einer Feststellungsklage erneut das rechtskräftig erledigte Verfahren nach § 888 ZPO. in Lauf setzen. Die erteilten Abrechnungen seien ordnungsmäßig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Rechtskraft der im Verfahren nach § 888 ZPO. ergangenen Entscheidungen eine Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung ausschließe. Auch der Hilfsantrag sei unbegründet, da kein hinreichender Grund zu der Annahme bestehe, daß der Beklagte die im Verfahren nach § 888 ZPO. erteilten Abrechnungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt habe. Dem Kläger bleibe nur der Weg der Leistungsklage gegen den Beklagten offen, die bereits anhängig sei. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht dem Feststellungsantrage des Klägers stattgegeben. Zu dem Hilfsantrage hat es mit der Begründung keine Stellung genommen, hierfür sei erst Raum, wenn der Beklagte die Gesamtabrechnung erteilt habe und Grund zu der Annahme bestehe, daß sie nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt sei.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Berufung des Klägers, soweit das Landgericht über sein Hauptbegehren erkannt hat, wegen des Hilfsbegehrens aber zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

#### Gründe:

A. Im Hinblick auf die Vorschriften des § 888 ZPO. ist die Sach- und Rechtslage dieselbe, wie in dem Falle RGZ. Bd. 37 S. 406 und

weiteren, nicht veröffentlichten Beschlüssen des Reichsgerichts. Dort hat das Reichsgericht entschieden, daß eine zur Rechnungslegung verurteilte Partei (ihr steht eine durch vollstreckbaren Vergleich verpflichtete Partei gleich), die im Zwangsvollstreckungsverfahren einwende, sie habe inzwischen Rechnung gelegt, diesen Einwand an sich nur im Wege der Klage (Vollstreckungsgegenklage) nach § 767 ZPO. (§ 686 alter Fassung) zur Geltung bringen könne (RWB. Bd. 21 S. 377 [379], Bd. 23 S. 364 [366], Bd. 27 S. 382 [384] u. a. m.). Wenn aber der Schuldner unternommen habe, mit einer von ihm abgelegten Rechnung dem gegen ihn ergangenen Urteile nachzukommen, und der Gläubiger nur bestreite, daß damit alles geschehen sei, was der Schuldner nach dem Urteil (dem Vergleiche) zu leisten gehabt habe, so gingen die Anträge des Gläubigers nicht schlecht hin auf Vollstreckung des Urteils (Vergleichs); sie könnten vielmehr nur dahin verstanden werden, der Schuldner solle im Wege der Zwangsvollstreckung angehalten werden, über das hinaus, was durch die Rechnungslegung (bisher) bereits geschehen sei, etwas zu leisten, die Rechnung besser, vollständiger zu legen als bisher. Gegenüber einem solchen Antrage habe das Vollstreckungsgericht (als welches hier das Prozeßgericht tätig wird [§ 888 Abs. 1 ZPO.]) zu prüfen, ob der Gläubiger nach dem Schuldtitel berechtigt sei, dasjenige, was er über die bisherige Rechnungslegung hinaus verlange, vom Schuldner zu erzwingen. Sei dies zu verneinen, so müßten die Anträge des Gläubigers abgewiesen werden. Die Frage, die hiernach vom Vollstreckungsgericht (Prozeßgericht) zu prüfen und zu entscheiden sei, falle mit der, ob durch die Rechnungslegung dem Schuldtitel genügt sei, insofern zusammen, als aus der Bejahung der zweiten Frage ohne weiteres folge, daß es für die vom Gläubiger weiter verlangten Leistungen an einem entsprechenden Schuldtitel fehle. Das Vollstreckungsgericht (Prozeßgericht nach § 888) befinde hier über keinen ihm nach § 767 ZPO. nicht zur Entscheidung überwiesenen Einwand, sondern übe die jedem Zwangsvollstreckungsorgan obliegende Pflicht aus, zu prüfen, ob der Gläubiger nach dem seinen Anträgen zugrunde liegenden Schuldtitel einen Anspruch auf Erzwingung der Leistung habe, auf die seine Anträge abzielen (dafür beruft sich das Reichsgericht auf die Entscheidung III B 17/93 vom 21. Februar 1893, abgedruckt in JW. 1893 S. 184 Nr. 11, und auf Schrifttum).

Die Begründung des Beschlusses des Landgerichts vom 8. August 1939, auf welche der Beschluß des Landgerichts vom 21. Oktober 1939 Bezug nimmt, geht im wesentlichen dahin, daß der Schuldner die vom Gläubiger als fehlend beanstandete Aufstellung der rückständigen Mieten und getilgten Hypotheken in einem anderen, zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreit gegeben habe und daß das weiter vom Gläubiger gerügte Fehlen einer Aufstellung der Kostenersatzansprüche gegenüber den Mietern aus Prozessen und Zwangsvollstreckungen nicht erheblich genug sei, die Anwendung des Verfahrens nach § 888 ZPO. zu rechtfertigen. Das Landgericht hat also die vom Schuldner neu erteilte Abrechnung einschließlich seiner Bezugnahme auf die bereits bisher von ihm gelegten Monats- oder Halbmonatsrechnungen und auf die vorerwähnte Aufstellung in jenem anderen Rechtsstreit als ausreichende Erfüllung der Vergleichspflicht erachtet.

B. Nachdem die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die beiden eben genannten Beschlüsse des Landgerichts vom Oberlandesgericht mit der oben bereits wiedergegebenen Begründung zurückgewiesen worden ist, fragt es sich, ob bei dieser verfahrensrrechtlichen Lage noch Raum und Möglichkeit besteht dafür, daß der Kläger nunmehr die Feststellung begehrt, der Beklagte habe durch die bisher vorgelegten Abrechnungen seine Verpflichtung aus dem Schuldtitel vom 19. Oktober 1938 zur Rechnungslegung nicht erfüllt, er sei vielmehr nach wie vor verpflichtet, diese Abrechnung zu erteilen. Die Frage ist mit dem Landgericht entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts zu verneinen, und zwar aus mehreren einander ergänzenden Erwägungen.

Zunächst haben die Beschlüsse des Landgerichts vom 8. August und 21. Oktober 1939 durch Zurückweisung der gegen sie erhobenen sofortigen Beschwerden die förmliche Rechtskraft erlangt. Das ist hier nur insofern von Bedeutung, als die förmliche Rechtskraft die unentbehrliche Grundlage für eine Bejahung der weiteren Frage bildet, ob die Beschlüsse auch die sachliche Rechtskraft erlangt haben und worin diese besteht. Die sachliche Rechtskraft kommt nach einschlägiger Lehre und Rechtsprechung auch Beschlüssen insofern zu, als sie eine zur Rechtskraft geeignete Entscheidung enthalten (vgl. Jonas-Böhle ZPO. 16. Aufl. [1938] Bem. II 3 zu § 329; RGZ. Bd. 27 S. 402 [BZG.], Bd. 70 S. 401, Bd. 123 S. 72 u. a. m.). Für den

hier gegebenen Fall eines Beschlusses nach § 888 ZPO. ist den Ausführungen beizutreten, mit denen das Kammergericht (D.R.G. Bd. 37 S. 140) für die Erzwingung einer Rechnungslegung nach der vorgenannten Bestimmung den Eintritt der sachlichen Rechtskraft sowohl für die Verfassung wie für die Gewährung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Zwangsmaßnahmen bejaht hat. Zutreffend wird dort zunächst ausgeführt, der Umstand, daß es sich um die Gewährung oder Verfassung von Vollstreckungsmaßnahmen handle, könne der Annahme einer sachlichen Rechtskraftwirkung nicht entgegenstehen, soweit über diese Gewährung oder Verfassung eben durch gerichtliche Entscheidung zu befinden sei. Die Entscheidung des Gerichts nach § 888 ZPO. habe, wie schon aus den Worten „zu erkennen“ hervorgehe, einen dem Urteilsauspruch sehr ähnlichen Inhalt, indem sie den Schuldner zur Vornahme einer Handlung durch Geldstrafe oder Haft anhalte. Nur aus praktischen Gründen habe das Gesetz die Form des Beschlusses gewählt. Eine solche Entscheidung müsse aber der sachlichen Rechtskraft zugänglich sein, wobei es keinen Unterschied machen könne, ob sie dem Antrage des Gläubigers stattgebe oder nicht. Gebe sie ihm statt, so würde die gegenteilige Annahme dazu führen, daß der unterlegene Schuldner auch nach Eintritt der förmlichen Rechtskraft nicht nur einmal, sondern, so oft er wolle, eine nochmalige Entscheidung des Vollstreckungsgerichts (hier also des Prozeßgerichts) anrufen könne in der Hoffnung, daß ihm die auferlegte Strafe (das Zwangsmittel) wieder abgenommen werde. Diese Folge könne der Gesetzgeber nicht gewollt haben; denn sie würde jede Rechtsicherheit auf diesem Gebiete vereiteln. Dasselbe müsse für den Fall der Abweisung eines Antrags des Gläubigers aus § 888 ZPO. gelten.

Diesen Erwägungen des Kammergerichts mag noch der Hinweis darauf beigelegt werden, daß die Entscheidung nach § 888 ZPO. vom Gesetzgeber mit Bedacht dem Prozeßgerichte, nicht dem eigentlichen Vollstreckungsgerichte (§ 764 ZPO.) zugewiesen worden ist. Schon daraus ist ersichtlich, daß der Gesetzgeber hier (wie in einigen anderen Fällen) mehr an eine gerichtliche Entscheidung („zu erkennen“) des schon bisher mit der (Haupt-) Sache befaßt gewesenen Gerichts als an die bloße Vollstreckungsmaßregel eines Vollstreckungsorgans gedacht hat, zumal der Schuldner „vor der Entscheidung“ zu hören ist (§ 891 Satz 2 ZPO.). Daß diese „Entscheidung“ des (Prozeß- als Voll-

streckungs-) Gerichts der sachlichen Rechtskraft zugänglich ist, kann weiter auch nicht nach ihrem Inhalte bezweifelt werden. Gewiß besteht dieser zunächst nicht darin, daß festgestellt wird, der Schuldner habe die ihm durch den Schuldtitel auferlegte Verpflichtung erfüllt. Ob das Prozeßgericht im Rahmen des § 888 als Vollstreckungsgericht schlechthin zur Entscheidung über den Einwand der Erfüllung berufen wäre, mag dahingestellt bleiben; über diese Frage herrscht im Schrifttum und in der Rechtsprechung keine Einigkeit (vgl. Stein-Jonas *ZPD.*, 14. Aufl. [1929], Bem. II 3 zu § 887, gegen dens. in der 15. Aufl. [1934] und gegen Jonas-Pohle in der 16. Aufl. [1938], in dieser Bem. II Nr. 1 zu § 888 in Verbindung mit Bem. II 3 zu § 887; Warneher *ZPD.*, 7. Aufl. [1937], Bem. II zu § 887, Bem. I zu § 888 S. 746; Baumbach *ZPD.*, 14. Aufl. [1938], Bem. 2 zu § 887; Sydow-Busch *ZPD.*, 22. Aufl. [1941], Bem. 3B zu § 887; Seuffert-Walkmann *ZPD.*, 12. Aufl. [1933], zu § 887; *RGZ.* Bd. 37 S. 406; *RG.* in *JW.* 1893 S. 184, in *WarnRpr.* 08 Nr. 423 und die bei Jonas-Pohle am oben [zuletzt] angeführten Orte erwähnte Rechtsprechung von Oberlandesgerichten gegen *RGZ.* Bd. 21 S. 379, Bd. 23 S. 366, Bd. 27 S. 384 u. a. m.). Jedenfalls ist den eingangs dieser Gründe angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts darin beizutreten, daß das Prozeßgericht als Vollstreckungsgericht nach § 888 *ZPD.* immer dann zuständig ist zur Entscheidung, wenn wie hier der Schuldner inzwischen zweifellos eine Rechnung gelegt hat, die er auch als Erfüllung der Verpflichtung aus dem Schuldtitel ansieht, während der Gläubiger geltend macht, damit sei nicht alles geschehen, was der Schuldner nach dem Titel zu leisten habe. In solchem Fall ist das Prozeßgericht als Vollstreckungsgericht nach § 888 *ZPD.* berufen, darüber zu erkennen, ob „der Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung dazu angehalten werden kann, über dasjenige hinaus, was durch seine bisherige Rechnungslegung bereits geschehen ist, etwas zu leisten, die Rechnung besser, vollständiger zu legen, als dies bisher geschehen ist“ (*RGZ.* Bd. 37 S. 406 [408 zweiter Absatz]).

Damit ist auch der Inhalt der Entscheidung im Hinblick auf die sachliche Rechtskraft gekennzeichnet: Es steht zwischen den Parteien in einer jede inhaltlich abweichende Entscheidung hindernden Weise fest, daß der (Rechnungslegungs-) Gläubiger nicht berechtigt ist, das, was er über die Rechnungslegung hinaus verlangt, von dem Schuldner zu erzwingen, und daß der Schuldner nicht mehr im Wege

der Zwangsvollstreckung angehalten werden kann, etwas zu leisten über das hinaus, was er durch die vorliegende Rechnungslegung bereits geleistet hat, insbesondere die Rechnung besser, vollständiger zu legen, als dies bisher geschehen ist (RdZ. a. a. D.). Die hiernach vom Vollstreckungsgericht zu prüfende und zu entscheidende Frage fällt mit der, ob durch die nunmehrige Rechnungslegung dem Vollstreckungstitel genügt ist, in dem oben wiedergegebenen Sinne zusammen (RdZ. a. a. D.). Soweit reicht also hier die sachliche Rechtskraft; denn ihre Bindung umfaßt stets (Zonas-Böhlle a. a. D. Bem. II zu § 322) den rechtskräftigen Beschluß als Ganzes, weder die rechtliche Entscheidung allein, noch lediglich die Tatsachenfeststellung.

C. Dieser Bereich der Rechtskraft steht aber der hier begehrten Feststellung entgegen. Eine Feststellung, wie sie hier das Oberlandesgericht getroffen hat, wäre also nicht nur eine von dem rechtskräftigen Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts inhaltlich abweichende Entscheidung, sie wäre auch ein Schlag ins Leere. Aus ihr könnte tatsächlich nichts hergeleitet werden. Für das Begehren, eine solche Feststellung zu treffen, fehlt deshalb weiter nicht nur das besondere Feststellungsinteresse des § 256 ZPO., sondern sogar die stets von Amts wegen zu prüfende allgemeine Voraussetzung jeder Klage, das Rechtsschutzbedürfnis. Denn ein solches Bedürfnis zur Bekämpfung rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte kann nur nach Maßgabe der für solche Bekämpfung vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen anerkannt werden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts können demgegenüber nicht durchgreifen. Das Berufungsgericht befaßt sich zunächst mit den Einwendungen des Klägers gegen die bisherige Rechnungslegung des Beklagten. Diese Einwendungen sind aber gerade solche, wie sie nach der vorerwähnten Ansicht des Reichsgerichts der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts (Prozeßgerichts — § 888 ZPO. —) unterliegen; Einwendungen nämlich, die lediglich darauf hinauslaufen, die bisher gelegte Rechnung sei weder richtig noch vollständig, sie erschöpfe den Schuldtitel nicht. Angesichts des vorliegend gegebenen Inhalts der vom Kläger (Gläubiger) gegen die Abrechnung erhobenen Beanstandungen kann nicht davon gesprochen werden, daß er im Ernste geltend gemacht habe, der Schuldner habe überhaupt keine Erfüllungshandlung vorgenommen; der Kläger hat in Wahrheit geltend gemacht, die Abrechnung erschöpfe die Verpflichtung aus dem Schuld-



titel nicht, sie sei ungenügend. Darüber hatte aber jener Richter zu befinden, und er hat darüber befunden, wenn auch im Rahmen des an ihn gestellten Begehrens nach einer Vollstreckungsmaßnahme. Dieser Inhalt der Entscheidung erlangt, wie oben dargelegt, Rechtskraft, die eine andere Entscheidung hierüber hindert. Die hier begehrte Feststellung wäre aber solch eine andere Entscheidung. Wenn das Berufungsgericht weiter ausführt, Landgericht und Oberlandesgericht hätten im Verfahren nach § 888 ZPO. nur sagen wollen, die Festsetzung einer Strafe komme um deswillen nicht in Frage, weil die erteilte Abrechnung jedenfalls äußerlich eine solche sei, so daß der Beklagte „dem Buchstaben nach“ der ihm (durch den Schuldtitel) gebotenen Handlung nachgekommen sei, so verkennt es offenbar den Sinn der Ausführungen der im Verfahren nach § 888 ZPO. tätig gewordenen Gerichte. Sie können nichts anderes gemeint haben, als daß die sachliche Richtigkeit und damit Vollständigkeit der Rechnung im Verfahren nach § 888 nicht zu prüfen sei (darüber unten zu D Näheres). Die Auslegung, die das Berufungsgericht jenen Beschlüssen gibt, als ob jede äußerlich als Abrechnung aufgemachte Aufstellung ohne weiteres den Vollstreckungszwang nach § 888 ausschließe, würde die Aufgabe, die den Gerichten im Rahmen des § 888 nach den oben wiedergegebenen Grundsätzen obliegt, verkennen. Die Annahme, daß jene Gerichte nur eine „äußerliche“, dem „Buchstaben“ genügende, also etwa eine Scheinerfüllung, gemeint hätten, enthält die Unterstellung, daß sie sich ihrer Aufgabe nicht bewußt gewesen seien. Auch wenn dies zuträfe, würde das übrigens nichts ändern, so wenig wie sonst die Annahme, daß eine rechtskräftige Entscheidung unrichtig sei, an deren Rechtskraft etwas ändern kann. Die weitere Erwägung, daß dem Kläger nicht verwehrt werden könne, sich durch den Titel, den er sich mit der Feststellungsklage verschaffen wolle, eine erneute Grundlage für die Zwangsvollstreckung aus dem Haupttitel zu verschaffen, geht ebenso fehl. Sie steht zunächst in Widerspruch mit der Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger wolle nicht mit dieser Klage das gemäß § 888 ZPO. durchgeführte und erledigte Verfahren wieder aufrollen. Sie läuft darauf hinaus, daß die in einem Rechtsstreit unterlegene Partei durch eine besondere Feststellungsklage, gegebenenfalls auch vor einem anderen Gerichte, die sachliche Unrichtigkeit der ihr ungünstigen rechtskräftigen Entscheidung dartun könne, um damit, ungeachtet der Rechtskraft, eine

neue abweichende Entscheidung jener Gerichte herbeizuführen, deren frühere rechtskräftige Entscheidung sie für falsch hält. Wenn sich, wie das Oberlandesgericht annimmt, erst nachträglich, d. h. nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nach § 888 ZPO., herausgestellt hätte, daß die Abrechnung nicht nur in einzelnen Posten unrichtig oder unvollständig sei, sondern daß sie ganze Gruppen von Posten nicht umfasse, so daß „vielleicht das Beschwerdegericht im Verfahren nach § 888, wenn ihm das bekannt gewesen wäre, zu einer anderen Auffassung über die Anordnung von Zwangsmaßnahmen gelangt wäre“, so mag dahinstehen, ob eine solche Sachlage geeignet wäre, einen neuen Antrag des Gläubigers nach § 888 ZPO. an das Vollstreckungsgericht zu rechtfertigen; hier steht überhaupt nicht zur Entscheidung, unter welchen besonderen Voraussetzungen der Gläubiger einen abgewiesenen Antrag nach § 888 ZPO. etwa wiederholen kann. Wenn aber selbst eine Sachlage der hier vom Gläubiger (Kläger) behaupteten und vom Berufungsrichter festgestellten Art den Vollstreckungsrichter (§ 888) nicht berechtigen könnte, auf neuen Antrag des Gläubigers hin nunmehr selbst anders zu entscheiden (wie der Vorderrichter offenbar annimmt), so würde das eine in einem anderen Verfahren getroffene Feststellung keinesfalls vermögen, die für ihn als Vollstreckungsrichter unmöglich bindend sein könnte, weil er als solcher allein berufen ist, zu entscheiden, ob und welche Zwangsmaßnahmen er anzuordnen hat, um die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Schuldtitel zu erzwingen.

D. Der Vorderrichter unterscheidet bei seinen Ausführungen mehrfach nicht zwischen der sachlichen Richtigkeit einer Rechnung und deren Unvollständigkeit im Sinne mangelnder Erfüllung der im Vollstreckungstitel festgelegten Verpflichtung. Besteht Streit darüber, ob ein Rechnungsposten aus sachlichrechtlichen Gründen überhaupt oder ob er zugunsten oder zuungunsten des Rechnungslegungsgläubigers (oder -schuldners) in die Rechnung einzustellen ist, so mag der (Rechnungslegungs-) Gläubiger die Rechnung, in die ein solcher Posten nach seiner Ansicht zu Unrecht nicht oder nicht vollständig oder nicht zu seinen Gunsten eingestellt ist, für unvollständig halten; ein solcher Streit kann aber dann nur durch eine (vielleicht auch auf die Auskunft gerichtete) Leistungsklage oder durch eine Feststellungsklage wegen der Rechtsgrundlagen jener einzelnen Posten, nicht aber im Verfahren nach § 888 ZPO. oder gar im Wege einer besonderen Feststellungsklage über die Nichterfüllung der Rechnungslegungs-

pflicht ausgetragen werden. Solche Klagen über die Rechtsgrundlage sind für einzelne Posten auch offensichtlich in den oben in der Sachdarstellung erwähnten Prozessen bereits anhängig. Diese Rechtslage meint offenbar das Oberlandesgericht in seinem Beschluß vom 10. November 1939, wenn es ausführt, daß der Beklagte eine Abrechnung erteilt habe und daß deshalb für das Zwangsstrafverfahren des § 888 ZPO kein Raum sei, „möge der Kläger auch die Richtigkeit und Vollständigkeit im einzelnen bemängeln“. Aus diesem Grunde würde auch eine Feststellung des hier begehrten Inhalts ins Leere gehen, weil sie niemals der Entscheidung über die Rechtslage vorgehen könnte, die für die einzelnen Posten zwischen den Parteien etwa streitig ist, insbesondere wegen der Fragen, ob sie in die Abrechnung überhaupt einzustellen, ob und inwieweit sie dem (Rechnungslegungs-) Gläubiger oder dem Schuldner gutzuschreiben seien usw. Insofern findet jeder Anspruch auf Rechnungslegung naturgemäß seine sachlichen Grenzen in der für jeden einzelnen Posten zwischen den Parteien bestehenden sachlichen Rechtslage, die streitig sein kann.

Nach alledem steht dem erhobenen Feststellungsanspruch die sachliche Rechtslage entgegen, die sich aus den Entscheidungen der nach § 888 ZPO. berufenen Gerichte zwischen den Parteien ergeben hat. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die begehrte Feststellung auch aus einer Reihe von anderen Gründen rechtlichen Bedenken begegnet, ob insbesondere das im Klageantrag enthaltene und in die Urteilsformel aufgenommene Verlangen, die Abrechnung „in Form einer Schlußbilanz“ usw. zu geben, durch den Vollstreckungstitel gerechtfertigt wird.

L. Zu dem hilfsweise gestellten Antrag auf Beurteilung des Beklagten zur Leistung des Offenbarungseides hat das Berufungsgericht, wie oben wiedergegeben, Stellung genommen; es hat sich einer Entscheidung darüber enthalten. Nach dem oben Dargelegten steht aber zwischen den Parteien rechtskräftig fest, daß der Kläger als Gläubiger nicht berechtigt ist, vom Beklagten als Schuldner zu erzwingen, daß dieser über die bereits abgelegte Rechnung hinaus Rechnung lege, die Rechnung besser oder vollständiger lege. Sachlichrechtliche Ansprüche des Klägers auf Auskunfterteilung, die sich etwa aus dem vom Vorderrichter nicht erörterten rechtlichen Verhältnis der Parteien zueinander, wie es dem Vergleiche zugrunde lag, ergeben sollten, würden von dieser Rechtskraft nicht berührt; ob

sie von dem Vergleich als einer Gesamtabfindungsregelung berührt worden sind, ist hier nicht zu erörtern. Bei dieser für die Rechnungslegungspflicht bestehenden Rechtslage kann, solange der Beklagte nicht freiwillig weitere Rechnung legt oder die Rechnung ergänzt oder ändert, nur die von ihm bisher gelegte Rechnung die Grundlage für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Leistung des Offenbarungseides bilden. Über die Pflicht des Beklagten zu der vom Kläger beantragten Eidesleistung muß deshalb nunmehr entschieden werden. Ob als rechtliche Grundlage dieser Pflicht die Voraussetzungen des § 259 Abs. 1 und 2 BGB. oder jene des § 260 Abs. 1 und 2 das. oder eine Verbindung beider in Betracht kommen sollen, wird der Vorberichter prüfen müssen; aus dem Wortlaut der Vergleichsverpflichtung selbst läßt sich für die Anwendung des § 260 a. a. D. nichts herleiten.